

Bilanz 2019 zur Umsetzung der Concluding Observations des UN-Kinderrechtsausschusses: Strukturelle Empfehlungen

Am 26. Februar 2015 hat der UN-Kinderrechtsausschuss seine Empfehlungen für eine bessere Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) in der Schweiz veröffentlicht (Concluding Observations). Die Empfehlungen resultieren aus dem zweiten [Berichterstattungsverfahren der Schweiz an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes](#) 2012-2015. Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz hat dazu am 20. November 2015 mit einem [Positionspapier](#) Stellung bezogen und aufgezeigt, was diese Empfehlungen konkret bedeuten und welche nächsten Schritte Bund, Kantone und Parlament zu ihrer Umsetzung angehen können. Anlässlich des Internationalen Tags der Kinderrechte ziehen wir jährlich Bilanz, was seitdem passiert ist.¹

Im Fokus stehen die Strukturen und Grundlagen, die in der Schweiz für die Umsetzung der UN-KRK bestehen:

1. Das Interesse des Kindes im staatlichen Handeln der Schweiz berücksichtigen
2. Eine koordinierte Kinderrechtspolitik und -strategie umsetzen
3. Eine Datenerhebung in Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention etablieren
4. Eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution einsetzen und die Einrichtung einer oder mehrerer unabhängiger Beschwerdestellen für Kinderrechte prüfen

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz hat zudem im Juli 2019 beim UN-Kinderrechtsausschuss eine [Liste der dringendsten Anliegen](#) zur Umsetzung der UN-KRK eingereicht. Der UN-Kinderrechtsausschuss hat viele dieser Anliegen in seine [Frageliste \(List of Issues\)](#) aufgenommen, zu der die Schweiz bis im Oktober 2020 ein Form eines Staatenberichts Stellung nehmen muss.

¹ Positive Entwicklungen sind mit einem  gekennzeichnet, negative mit einem .



1. Das Interesse des Kindes im staatlichen Handeln der Schweiz berücksichtigen
(Empfehlungen 9 und 27)

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Bemühungen, die Bundes- und Kantonsgesetze mit der Konvention in Einklang zu bringen, fortzusetzen und zu verstärken (Empfehlung Nr. 9)

Neue Gesetzgebungsentwürfe werden in der Schweiz nicht auf ihre Vereinbarkeit mit der UN-KRK geprüft, wie dies andere Länder kennen.² Dies wäre insbesondere bei Gesetzgebungsprojekten wichtig, die nicht explizit Belange der Kinder- und Jugendpolitik regeln, wie aktuelle Beispiele zeigen:

- ⊖ Die Gesetzesvorlage des Bundesrates zur Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus steht in Widerspruch zur UN-Kinderrechtskonvention. So gibt das [Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus \(PMT\)](#)³ der Polizei eine breite Auswahl an präventiven Massnahmen zur Verfügung, um gegen mutmassliche Gefährderinnen und Gefährder vorzugehen. Diese Massnahmen können sich auch gegen Jugendliche richten. So kann die Polizei künftig einen präventiven Hausarrest gegen Jugendliche ab 15 Jahren oder ein Kontakt- und Rayonverbot gar gegenüber Kindern im Alter von 12 Jahren anordnen. Dies steht im Widerspruch zur UN-Kinderrechtskonvention. Denn der Geist von Art. 37 und Art. 40 UN-KRK zielt auf soziale Wiedereingliederung von Kindern. Die polizeilichen Massnahmen verursachen aber vielmehr eine Stigmatisierung, wenn nicht sogar eine Kriminalisierung junger Menschen, ohne dass diese sich einer Straftat schuldig gemacht hätten.
- ⊖ Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats hält in der Debatte um die Reform der Invalidenversicherung an der Kürzung der so genannten Kinderrenten fest. IV-Beziehende erhalten damit tiefere Zulagen für die Betreuung und Versorgung ihrer Kinder. Die Sparmassnahmen treffen damit gerade solche Kinder besonders hart, die aufgrund der Behinderung ihrer Eltern sowieso unter ungleichen Startbedingungen aufwachsen. Damit unterminiert die Kommission das Recht dieser Kinder auf einen angemessenen Lebensstandard gemäss Art. 27 UN-KRK.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz fordert einen formalisierten Prozess zur systematischen Prüfung von Gesetzgebungsprojekten auf ihre Vereinbarkeit mit der UN-Kinderrechtskonvention hin, wie dies in anderen europäischen Ländern gemacht wird.

² Laut der European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) kennen Grossbritannien, Schweden, Österreich, Italien und Belgien ein systematisches [Child Rights Impact Assessment](#).

³ [19.032 „Polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus. Bundesgesetz“](#).

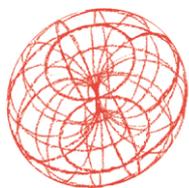


Im Geiste der allgemeinen Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes, dass sein «best interest» vorrangig beachtet wird, empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat sicherzustellen, dass dieses Recht entsprechend verankert und in allen **Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren und -entscheiden sowie in Politik, Programmen und Projekten**, die auf Kinder ausgerichtet sind oder Auswirkungen auf Kinder haben, konsequent angewendet wird. Der Vertragsstaat wird deshalb ermutigt, **Verfahren und Kriterien zu definieren**, an welchen sich die zuständigen Behörden bei der Bestimmung des «best interest» des Kindes in allen Bereichen orientieren können, um ihm das gewünschte Gewicht beimessen und um es vorrangig berücksichtigen zu können. Diese Verfahren und Kriterien sollten bei Gerichten, Verwaltungsbehörden und Gesetzgebungsorganen, bei öffentlichen und privaten Sozialeinrichtungen sowie bei der breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. (Empfehlung Nr. 27)

Bei der Bestimmung des Interesses des Kindes sind drei Dimensionen zu berücksichtigen: Das Recht auf bestmögliche Entwicklung, der Schutz und die Fürsorge durch Erziehungsberechtigte und der aktive Einbezug des Kindes entsprechend seiner Entwicklung. In der Schweiz gibt es bisher keine schweizweit verfügbaren und einheitlichen Kriterien und Verfahrensleitlinien zur Bestimmung des Interesses des Kindes, die Verwaltung und Justiz zur Verfügung stehen und eine konsistente Anwendung in der Praxis ermöglichen. Dies zeigt sich gerade in familienrechtlichen Verfahren, im Bereich der Fremdplatzierung und des Asylwesens.

Das Netzwerk Kinderrechte fordert, dass bestehende Hilfsmittel und Empfehlungen, wie die Bedürfnisse und Äusserungen von Kindern in Gerichts- und Verwaltungsverfahren zu gewichten sind, gesammelt und ausgewertet sowie und bei Behörden und Gerichten, in der Politik, sowie bei öffentlichen und privaten Einrichtungen bekannt gemacht werden.

Die Schweiz soll die geplante Übersetzung ins Deutsche der Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 zur Umsetzung von Art. 3 UN-KRK durch das Deutsche Institut für Menschenrechte dazu nutzen, um die Übersetzung des Begriffs «Best Interest» in alle Landessprachen zu klären und das Prinzip des übergeordneten Kindsinteresses bekannt zu machen.



2. Eine koordinierte Kinderrechtspolitik und -strategie umsetzen

(Empfehlungen 11, 13, 15, 25 und 77)

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, dass er, unter Einbezug der Kinder und der Zivilgesellschaft, eine **nationale Kinderrechtspolitik und -strategie** entwickelt und umsetzt, welche den Grundsätzen und Bestimmungen der Konvention in umfassender Art und Weise gerecht wird und folglich einen Rahmen für kantonale Vorhaben und Strategien bieten kann. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, angemessene personelle, technische und finanzielle Ressourcen für die Umsetzung, das Monitoring und die Evaluation dieser umfassenden Kinderrechtspolitik und -strategie sowie der damit verbundenen kantonalen Vorhaben und Strategien zur Verfügung zu stellen. (Empfehlung Nr. 11)

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, zur Umsetzung der Konvention und der umfassenden Kinderrechtspolitik und -strategie eine **Koordinationsstelle** einzusetzen. Diese soll sowohl über die nötigen Fähigkeiten und Befugnisse als auch über die personellen, technischen und finanziellen Ressourcen verfügen, um wirksam Aktivitäten im Bereich der Kinderrechte auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene zu koordinieren und dadurch landesweit dieselben Schutzgarantien zu erreichen. Ausserdem empfiehlt der Ausschuss, zivilgesellschaftliche Organisationen und Kinder einzuladen, an dieser Koordinationsstelle teilzuhaben. (Empfehlung Nr. 13)

In der Schweiz gibt es auf Bundesebene keinen politischen Auftrag für eine umfassende Kinderrechtspolitik und Kinderrechtsstrategie. Dafür wäre eine verfassungsrechtliche Grundlage erforderlich. Entsprechende Vorstösse sind im Parlament gescheitert.⁴ Das Bundesamt für Sozialversicherungen koordiniert die Umsetzung der UN-KRK und der Concluding Observations auf Bundesebene.

- ⊕ Erstmals in der Schweiz hat der Bundesrat im Dezember 2018 ein Massnahmenpaket zur Umsetzung der Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses vom Februar 2015 verabschiedet⁵. Im Ausarbeitungsprozess dieser Massnahmen haben die vielen relevanten Stellen auf Bundes- und Kantonsebene erstmals seit der Ratifikation der Kinderrechtskonvention unter Federführung des Bundesamts für Sozialversicherungen eine erfolgreiche Zusammenarbeit aufgebaut.
- ⊖ Diese erfolgreich aufgebaute Koordinationsstruktur verfügt jedoch über keinerlei institutionelle Absicherung und hat damit einen unverbindlichen Charakter. Damit ist die Empfehlung, eine Koordinationsstelle einzusetzen, nicht umgesetzt.
- ⊖ Mit keiner der beschlossenen Massnahmen sind zusätzliche Ressourcen für die Umsetzung verbunden.

⁴ Das Schweizer Parlament hat im 2016 zwei Vorstösse abgelehnt, die auf eine bessere Koordination der Kinder- und Jugendpolitik abzielten (07.402 „Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz“ und 15.423 „Unterstützung von Kindern und Jugendlichen

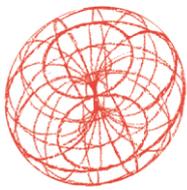
⁵ Bundesrat (2018): [Massnahmen zur Schliessung von Lücken bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention in der Schweiz](#).



- Inhaltlich bleibt das Massnahmenpaket hinter den Erwartungen zurück: Es beschränkt sich auf 11 Massnahmen unterschiedlicher Flughöhe. Zwar umfasst das Massnahmenpaket eine Analyse und Verbesserungen im Bereich Kinderschutz, im Bereich der Fremdplatzierung sowie der Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil. Herausforderungen betreffend weiterer verletzlicher oder benachteiligter Gruppen, insbesondere Minderjährige im Migrations- und Asylbereich, lässt das Paket jedoch vollständig aus.
- + Mit der Annahme des Postulats [19.3417](#) wurde der Bundesrat beauftragt, eine Strategie zur Stärkung und Weiterentwicklung der frühen Förderung von Kindern zu erarbeiten. Dies ist ein wichtiger Schritt, um die Koordination in einem Teilbereich der UN-Kinderrechtskonvention zu stärken. Denn die Ausgestaltung, Erreichbarkeit und Qualität der frühen Förderung unterscheidet sich stark je nach Kanton oder Gemeinde. Für einen bedarfsgerechten Zugang zur frühen Förderung ist daher eine kohärente Strategie und Finanzierung der Angebote unerlässlich.

Im föderalen System sind Kinder- und Jugendpolitik, Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendschutz Aufgabe der Kantone. Es hängt daher vom Wohnkanton ab, wie Kinder und Jugendliche ihre Rechte wahrnehmen können. Damit diese Ungleichbehandlung bezüglich Umfang und Qualität der Leistungen beseitigt werden kann, braucht es eine systematische Umsetzung der Kinderrechte in den Kantonen. Auf interkantonaler Ebene ist die Kantonale Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) für die Koordination der Umsetzung der Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses zuständig.

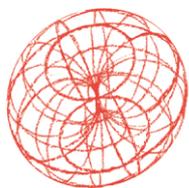
- + Der Einbezug der SODK in den Ausarbeitungsprozess des Massnahmenpakets des Bundes ist ein wichtiger Schritt zu einer verstärkten Koordination zwischen Bund und Kantonen. Das Massnahmenpaket sieht zudem vor, dass der Bund die Kantone bei der Ausarbeitung von Instrumenten zur Umsetzung der UN-KRK auf Kantonsebene unterstützt, z.B. bei der Erarbeitung von Leitlinien oder eines Handbuchs zur Umsetzung der Empfehlungen durch die Kantone. Weiter soll der Erfahrungsaustausch zwischen Fachpersonen auf regionaler Ebene gefördert werden.
- Auch auf interkantonaler Ebene sind keine zusätzlichen Mittel oder Ressourcen für die Erarbeitung der entsprechenden Instrumente vorgesehen. Das geplante Handbuch zur Umsetzung der Empfehlungen liegt noch nicht vor.
- + Die SODK organisiert am 15. November 2019 ein partizipatives Treffen zwischen Kindern und Politikerinnen und Politikern aus den Kantonen um für Kinderrechte und Beteiligung zu sensibilisieren.



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz begrüsst, dass erstmals ein koordinierter Mechanismus aufgebaut wurde, um die UN-KRK und die Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses schweizweit umzusetzen. Zentral ist nun, dass dieser Mechanismus institutionell abgesichert wird und eine eigentliche Koordinationsstelle gemäss Empfehlung Nr. 13 geschaffen wird. Die Koordinationsstelle ist mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, um auch das Monitoring und die Evaluation der Massnahmen sicherzustellen.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz fordert zudem, dass Kinder- und Jugendliche sowie ihre Vertreter*innen aus zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie Expert*innen aus der Wissenschaft künftig in die Planung und Umsetzung und Evaluation von Massnahmen zur Umsetzung der UN-KRK und der Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses einbezogen sind.

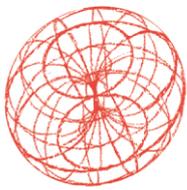


3. Eine Datenerhebung in Einklang mit der UN-KRK etablieren

(Empfehlung 17)

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat ausdrücklich, sein **Datenerhebungssystem unverzüglich zu verbessern**. Damit die Situation aller Kinder, insbesondere diejenige der gefährdeten Kinder, einfacher analysiert werden kann, sollten die Daten sämtliche Bereiche der Konvention abdecken und unter anderem nach Alter, Geschlecht, Invalidität, geografischer Lage, ethnischer und nationaler Herkunft sowie sozioökonomischem Hintergrund aufgeschlüsselt werden. Ausserdem empfiehlt der Ausschuss, die Daten und Indikatoren für die Erarbeitung, Überwachung und Evaluation von Politik, Programmen und Projekten zur wirksamen Umsetzung der Konvention heranzuziehen. (Empfehlung Nr. 17)

- ⊕ Das Massnahmenpaket des Bundes zum „[Schliessen der Lücken bei der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention](#)“ umfasst Massnahmen zur Verbesserung der Datenlage zur Situation von Kindern aus zwei besonders gefährdeten Gruppen: Kinder mit einem inhaftierten Elternteil sowie Kinder, die fremdplatziert sind. Im Bereich Fremdplatzierung will der Bund prüfen, ob bestehende Daten aus den Kantonen zu einer nationalen Statistik ausgebaut werden können. Denn derzeit fehlt es an einer solchen umfassenden Statistik. Weiter plant der Bund, die Datenerhebung zur Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil zu standardisieren und auszuwerten. In der Schweiz fehlen bisher qualitative und quantitative Daten zur Situation dieser Kinder sowie zur Beziehungspflege zwischen ihnen und den Eltern.
- ⊕ Im Oktober 2019 hat das Bundesamt für Statistik eine Auswertung der neu konzipierten [Statistik zur Sonderpädagogik](#) veröffentlicht. Damit liegen erstmals schweizweite Daten vor zur Anzahl Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Bildungsbedarf, zur inklusiven Beschulung sowie zu den personellen Ressourcen der obligatorischen Schule für die sonderpädagogische Begleitung. Auch im Bereich der Kinderarmut legte das Bundesamt für Statistik im November 2016 erstmals einen Bericht vor ([Armut und materielle Entbehrungen von Kindern](#)). Darin werden Daten zur Kinderarmut gezielt aufbereitet und in Bezug gesetzt zur Lebenssituation der Eltern, wodurch die Daten deutlich an Aussagekraft gewinnen. Diese Daten beziehen sich jedoch nur auf Kinder in Privathaushalten. Entsprechend fehlen nach wie vor Angaben zur materiellen Situation von Kindern, die in Institution leben (z.B. Kinder in sozial- und sonderpädagogischen Einrichtungen, Kinder in Asylunterkünften) oder keinen festen Wohnsitz in der Schweiz haben.
- ⊕ Im Bereich Kinderschutz liefern die 2018 veröffentlichten Ergebnisse des dritten Zyklus der [UBS-Optimus Studie «Kindeswohlgefährdung in der Schweiz. Formen, Hilfen, fachliche und politische Implikationen»](#) erstmals Hintergründe und Informationen zu Formen der Kindeswohlgefährdungen und zur Erfassung der Fälle durch die Behörden. Die Studie zeigt zudem deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Regionen auf.



- Die Optimus-Studie ist allerdings privat finanziert und ihre Weiterführung ist nicht gesichert. Es ist dringend notwendig, dass die Studie in ein staatliches Monitoring überführt wird.
- Trotz dieser Verbesserungen in einzelnen Bereichen der Kinderrechtskonvention fehlt in vielen Bereichen der Konvention eine umfassende Datenerhebung und ein kontinuierliches Monitoring. So mangelt es beispielsweise im Bereich der Kinder- und Jugendgesundheit an grundlegenden Daten, wie Public Health Schweiz kürzlich festhielt⁶. Insbesondere für die Altersgruppe der 0-13-Jährigen werden generell wenige Daten erhoben (z.B. Schweizerische Gesundheitsbefragung ab 15 Jahren, Schweizerisches Haushaltspanel ab 14 Jahren).
- Darüber hinaus gibt es für die Schweiz keine Daten zu den öffentlichen Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe auf allen staatlichen Ebenen, wie dies beispielsweise das deutsche statistische Bundesamt vorlegt⁷. Weiter fehlen Daten zu den Strukturen der Bildungs-, Förder- und Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche und zu ihrer Nutzung. Dies wäre gerade im Hinblick auf die Situation besonders verletzlicher Gruppen von Kindern zentral.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz begrüsst die Bestrebungen zur einer verbesserten Datenerhebung zur Situation fremdplatzierter Kinder und Kinder mit einem inhaftierten Elternteil im Rahmen des Massnahmenpakets des Bundes sehr.

Bund und Kantone müssen über diese zwei Bereiche hinaus mit Blick auf gefährdete Gruppen von Kindern schweizweite Daten zur Struktur und den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie zu ihrer Nutzung erheben und auswerten. Weiter braucht es Daten zu den öffentlichen Ausgaben für diese Angebote auf allen drei föderalen Ebenen.

Aus Sicht des Netzwerks Kinderrechte ist es zentral, dass Erhebungen des Bundesamts für Statistik im Bereich der Armut und der materiellen Lebensbedingungen und Auswertungen von Daten zur Sonderpädagogik nicht einmalig erstellt, sondern diese kontinuierlich erhoben und ausgewertet werden. Weiter müssen Daten zur Situation von Kindern unter 14 Jahren erhoben werden.

⁶ Vgl. Dazu: Public Health Schweiz, [Manifest Kinder- und Jugendgesundheit](#), 2019.

⁷ Statistisches Bundesamt (Destatis) der Bundesrepublik Deutschland, [Kinder- und Jugendhilfe](#) (12.11.2019).



4. Eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution und eine oder mehrere unabhängige Beschwerdestelle(n) für Kinderrechte einsetzen

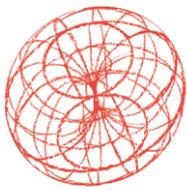
(Empfehlung 19)

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat eindringlich, unverzüglich eine **unabhängige Institution zur Überwachung der Menschenrechte** mit einem spezifischen **Überwachungsmechanismus für die Kinderrechte** zu schaffen. Diese Institution muss befugt sein, **Beschwerden von Kindern** in kindgerechter Art und Weise entgegenzunehmen, zu untersuchen und in der Sache zu ermitteln. Sie muss befähigt sein, die Privatsphäre und den Schutz der Opfer zu gewährleisten, die Entwicklungen zu überwachen und Folgemaassnahmen zugunsten der Opfer zu treffen. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, im Einklang mit den Pariser Prinzipien, die Unabhängigkeit eines solchen Überwachungsmechanismus sicherzustellen, insbesondere bezüglich Finanzierung, Auftrag und Strafverfolgung (Empfehlung Nr. 19).

In der Schweiz gibt es bislang keine unabhängige Institution zur Überwachung der Menschenrechte, wie dies die europäischen Nachbarstaaten längst eingerichtet haben. Auch fehlen Stellen, die Beschwerden von Kindern entgegennehmen können.

- ⊖ Nach wie vor steht das Projekt zur Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution still. Dies obwohl der Bundesrat im Juni 2016 in einem Grundsatzentscheid die Einrichtung einer solchen Institution beschlossen hatte und die Vernehmlassung zum Vorentwurf längst abgeschlossen ist (Bundesgesetzes über die Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitution MRIG)⁸. Die Öffentlichkeit ist über die Gründe für den Stillstand kaum informiert und die Verzögerung ist nicht nachvollziehbar. Es wird damit gerechnet, dass der Bundesrat in Kürze eine neue Vorlage präsentiert.
- ⊖ Der erste Gesetzesentwurf sah ein jährliches Budget von lediglich 1 Mio. Franken für die Institution vor. Dies mutet im Vergleich mit anderen öffentlich-rechtlichen Stiftungen des Bundes (z.B. Pro Helvetia) als deutlich zu gering an. Mit diesem Budget kann die Institution ihren Auftrag, in allen Menschenrechtsbereichen tätig zu sein, kaum erfüllen. Es muss befürchtet werden, dass die Institution im Bereich Kinderrechte nicht handlungsfähig sein wird.
- ⊕ Nach wie vor offen ist, ob die Institution eine Beschwerdestelle für Kinder umfassen wird, wie es vom UN-Kinderrechtsausschuss gefordert und von zahlreichen Organisationen in der Vernehmlassung befürwortet wurde. Der Ständerat hat in der letzten Herbstsession die Motion Noser 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte» seiner zuständigen Kommission zugewiesen mit dem Auftrag, zu prüfen, ob eine Ombudsstelle in die nationale Menschenrechtsinstitution integriert werden kann. Die Motion verlangt die Einrichtung einer Ombudsstelle, die Kinder bezüglich ihrer Rechte

⁸ Bundesrat Medienmitteilung (2017): [Vernehmlassung zum Gesetzesvorentwurf zur Unterstützung einer nationalen Menschenrechtsinstitution](#), Online (Stand 18.06.2017).



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

beraten, zwischen dem Kind und staatlichen Stellen vermitteln und Empfehlungen aussprechen kann.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz ist konsterniert über den Mangel an Informationen und den Stillstand bei der Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution (NMRI). Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz fordert die rasche Schaffung einer unabhängigen Menschenrechtsinstitution mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Institution muss über die notwendigen finanziellen Ressourcen verfügen, damit sie in sämtlichen Menschenrechtsbereichen tätig sein kann, auch im Bereich Kinderrechte. Die Institution soll einen expliziten Auftrag zum Monitoring der UN-Kinderrechtskonvention erhalten. Die künftige Trägerschaft muss zudem über die notwendige Fachexpertise im Kinderrechtsbereich verfügen

Wird die Eigenschaft der Beschwerdeanlaufstelle für Kinder nicht erfüllt, sollen Bund und Kantone in Ergänzung zur NMRI gemeinsam Modelle prüfen, um eine oder mehrere Beschwerdestellen für Kinderrechte einzurichten.



Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz...

1. ... vernetzt die verschiedenen Akteurinnen und Akteure im Bereich Kinderrechte.

Das Netzwerk vernetzt seine Mitglieder untereinander sowie mit weiteren interessierten Fachpersonen und fördert einen entsprechenden Austausch. Ebenso pflegt es den fachlichen Austausch mit den relevanten Bundesstellen, den kantonalen Konferenzen und weiteren staatlichen und nicht staatlichen Akteuren. Gegenüber dem UN-Kinderrechtsausschuss und weiteren internationalen Organen ist das Netzwerk Kinderrechte die zivilgesellschaftliche Verbindungsstelle und der Ansprechpartner für die Berichterstattung und Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz.

2. ... führt ein Monitoring über die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und der Abschliessenden Bemerkungen durch.

Das Netzwerk verfolgt und dokumentiert kinderrechtlich relevante Entwicklungen in der Bundespolitik, der nationalen Gesetzgebung und der Rechtsprechung des Bundesgerichts, sowie besonders relevante Vorgänge in den Kantonen.

3. ... informiert und sensibilisiert regelmässig über die Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz.

Das Netzwerk veröffentlicht kinderrechtlich relevante Informationen auf seiner Website und in seinem Newsletter sowie über ausgewählte Beiträge an Fachkonferenzen und -tagungen und die Teilnahme in Fachgremien. Es nimmt schriftlich Stellung bei Vernehmlassungen, mit Medienmitteilungen und durch periodische Berichte.

4. ... ist der zentrale Akteur für die Berichterstattung der NGOs an den UN-Kinderrechtsausschuss.

Das Netzwerk erstellt auf der Basis seines Monitorings sowie durch Konsultationen bei den Mitgliederorganisationen und weiteren relevanten NGOs den NGO-Bericht zuhanden des UN-Kinderrechtsausschusses und nimmt am gesamten Prozess des Anhörungsverfahrens teil.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz zählt über 50 Mitglieder:

ATD Vierte Welt | a:primo | AvenirSocial | Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not | CURAVIVA Schweiz. Bereich Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen | Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz | Défense des Enfants International Section Suisse | REPR. Relais Enfants Parents Romands | Humanrights.ch | Institut International des Droits de l'enfant | Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfe (FICE) | Integras. Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik | Jacobs Foundation | Juris Conseil Junior | Kinderanwaltschaft Schweiz | Kinderlobby Schweiz | Kindernothilfe Schweiz | Kind & Spital Schweizerischer Verein für die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Gesundheitswesen | Kinderkrebshilfe Schweiz | Kinderrechte Ostschweiz | Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung | MADEP-ACE Romand | Marie Meierhofer Institut für das Kind | MOJUGA - Stiftung für Kinder und Jugendförderung | Netzwerk Bildung und Familie | Ombudsstelle Kinderrechte (OMKI) | One Laptop per Child Switzerland (OLPC) | Pfadibewegung Schweiz | PACH, Pflege- und Adoptivkinder Schweiz | Pro Juventute | Pro Kinderrechte Schweiz | Save the Children Schweiz/Suisse/Svizzera | Schlupfhuus Zürich | Schulsozialarbeitsverband (SSAV) | Schweizer Kinderhilfswerk Kovive | Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände | Swiss Society of Paediatrics | Internationaler Sozialdienst Schweiz | Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste | Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände | SOS Missing Children Switzerland | Stiftung Kinderdorf Pestalozzi | Stiftung Kinderschutz Schweiz | Stiftung Pro UKBB | Terre des hommes – Kinderhilfe | terre des hommes schweiz | Transgender Network Switzerland | Verband Heilpädagogischer Dienste Schweiz | Verein Espoir | Vereinigung Cerebral Schweiz | Zwischengeschlecht.org